

W-01-441 Recht auf Wohnen

Antragsteller*in: KV Rhein-Sieg

Beschlussdatum: 18.10.2019

Änderungsantrag zu W-01

Von Zeile 440 bis 446:

gibt es überhaupt keinen qualifizierten Mietspiegel. Aber nur damit können Mieter*innen die Höhe der ortsüblichen Miete und damit ihre Rechte überhaupt verlässlich bestimmen. ~~Wir werden die Kommunen finanziell unterstützen, um dies künftig in allen mittleren und großen Städten Deutschlands abzusichern. Außerdem wollen wir Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt zur Anwendung eines qualifizierten Mietspiegels verpflichten, damit Konzerne künftig nicht mehr klagen können.~~ Die Kommunen sollen rechtlich dazu verpflichtet werden in regelmäßigen Abständen qualifizierte Mietspiegel zu erstellen, damit Konzerne künftig nicht mehr klagen können. Zur Finanzierung sollen Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Heranziehung von Vergleichswohnungen zur Begründung der Mieterhöhung darf nur dann erfolgen, wenn die Vergleichswohnungen nicht allein aus dem Bestand nur eine*r

Begründung

Der qualifizierte Mietspiegel stellt ein verlässliches Instrument dar, um die ortsübliche Miete einer Wohnung im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zu bestimmen. Nur wenn alle Kommunen einen qualifizierten Mietspiegel vorhalten, werden die Mieter*innen somit vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen, die über die von uns geforderten maximal fünf Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete hinausgehen geschützt.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen und wird von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt. Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.